

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2013/9/16 U1268/2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.2013

## **Index**

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

### **Norm**

BVG-Rassendiskriminierung Artl Abs1

AVG §68 Abs1

AsylG 2005 §10

### **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Zurückweisung des Antrags auf internationalen Schutz und Ausweisung des homosexuellen Beschwerdeführers nach Nigeria mangels eigener Länderfeststellungen sowie ausreichender Auseinandersetzung mit der Lage Homosexueller in Nigeria

### **Rechtssatz**

Der AsylGH geht in der angefochtenen Entscheidung - auf Grund des ausdrücklichen Eingeständnisses des Beschwerdeführers, dass ihm seine Homosexualität schon lange vor seiner Antragstellung bekannt gewesen sei - denkmöglich davon aus, dass es sich beim Fluchtvorbringen zur Homosexualität um kein neues, nach Abschluss des ersten Asylverfahrens entstandenes Vorbringen handle.

Der AsylGH trifft in der angefochtenen Entscheidung jedoch keine eigenen Länderfeststellungen. Er übernimmt die Ergebnisse - samt deren rechtlicher Beurteilung - aus einem einzelnen im Bescheid des BAA wiedergegebenen Länderbericht, lässt jedoch jene weiteren im Bescheid des BAA enthaltenen Länderberichte völlig außer Acht, aus denen sich ergibt, dass homosexuelle Handlungen jeglicher Art in Nigeria mit Freiheitsstrafen nach säkularem Recht (bis zu 14 Jahren) sowie mit Körperstrafen nach Scharia-Recht (bis hin zum Tod durch Steinigung) bedroht sind. Vor diesem Hintergrund wäre eine Überprüfung, ob dem Beschwerdeführer in seiner konkreten Situation im Falle einer Rückführung in den Herkunftsstaat eine Gefährdung gemäß Art3 EMRK droht, jedenfalls geboten gewesen.

### **Entscheidungstexte**

- U1268/2013  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 16.09.2013 U1268/2013

### **Schlagworte**

Asylrecht, Ausweisung, Ermittlungsverfahren, Homosexualität, res iudicata, Rechtskraft

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2013:U1268.2013

### **Zuletzt aktualisiert am**

25.10.2013

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)